

Kreistag

Sitzung am 21.10.2013

Rems-Murr-Kliniken gGmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Betrauungsaktes		
verantwortlich: Geschäftsbereich Finanzen Rems-Murr-Kliniken gGmbH		Drucksache 2013-58a-KT21.10.
<u>Vorberatung:</u>	23.09.2013	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	21.10.2013	Kreistag

Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Kreistag:

1. **Weisung an den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.**
2. **Der Ergänzung des § 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes für die Rems-Murr-Kliniken gGmbH wird zugestimmt.**

A. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

1. Sachverhalt

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Kindertagesstätte im Neubau des Klinikums in Winnenden wurde vorab von der KPMG mit der Finanzverwaltung besprochen. Nach Auffassung des Finanzamtes bedarf es dazu einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages (nachfolgend: GV).

Das Finanzamt hat bestätigt, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte betriebswirtschaftlich für den Betrieb eines Krankenhauses erforderlich sein kann, jedoch nicht unter den Satzungszweck „Gesundheitsförderung“ fällt. Nach den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts wird der Betrieb einer Kindertagesstätte dem Gesetz der Jugendhilfe zugeordnet.

Sowohl der Zweck als auch der Gegenstand des Unternehmens sollten auf Anraten der Finanzverwaltung um die entsprechenden Regelungen ergänzt werden. Daher wurde der Zweck der Gesellschaft in § 2 Abs. 1 GV um die Worte „und die Förderung der Jugendhilfe“

ergänzt. Die Formulierung ist an die gesetzliche Regelung für „gemeinnützige Zwecke“ in § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) angelehnt.

Gleiches gilt für die Regelung des Unternehmensgegenstandes in § 2 Abs. 2 GV. Diese wird um die Worte „sowie der Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen (Kindertagesstätten)“ in Anlehnung an die Regelung zu einzelnen Zweckbetrieben in § 68 Ziff. 1 lit. b AO ergänzt.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages

§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„§2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskrankenhäuser im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen sowie der Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen (Kindertagesstätten); insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.“

In der folgenden Synopse werden die Änderungen nochmals verdeutlicht.

Synopse

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
<p>§ 2 Abs. 1:</p> <p>Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 :</p> <p>Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.</p>
<p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskliniken im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen; insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.</p>	<p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskliniken im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen sowie der Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen (Kindertagesstätten); insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.</p>

3. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

B. Anpassung des Betrauungsaktes der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

1. Bestehender Betrauungsakt, Änderungsbedarf

Der Gesellschaftsvertrag der RMK gGmbH wird dahingehend geändert, dass auch der Betrieb einer Kindertagesstätte Zweck der Gesellschaft sein wird. Der Wirtschaftsprüfer regt nun an, auch den Betrauungsakt entsprechend anzupassen.

Die RMK gGmbH wird durch den Betrauungsakt des Rems-Murr-Kreises mit der Aufgabe der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung betraut. Die einzelnen Aufgaben sind in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführt. In § 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes sind insbesondere die Tätigkeiten der RMK gGmbH aufgeführt, die nicht zu dem Aufgabenbereich der Betrauung fallen und für die keine Zuschüsse des Landkreises auf der Grundlage des Betrauungsaktes verwendet werden dürfen. Der Vollständigkeit halber sollte diese „Negativliste“ um den Betrieb einer Kindertagesstätte ergänzt werden.

2. Beschlussfassung über die Anpassung des Betrauungsaktes der RMK gGmbH

§ 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes wird um den Betrieb von Kindertagesstätten ergänzt:

„§2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(4) Daneben erbringen die Krankenhäuser Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (Negativliste), wie

1. Belieferung von anderen Einrichtungen als die Krankenhäuser der gGmbH mit Speisen durch die Krankenhausküchen;
2. Instrumentensterilisation auch für andere Einrichtungen als die Krankenhäuser der gGmbH;
3. Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige;
4. Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Patienten und Besucher sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gewerberaum an Dritte;
5. Betrieb einer Krankenhausapotheke, soweit die Leistung nicht nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. c) erfasst ist;
6. Betrieb einer Patiententelefonanlage und ähnlicher Einrichtungen.

7. Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen (Kindertagesstätten)

3. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates

Zuständig für den Beschluss über den geänderten Betrauungsakt ist der Kreistag. Der Aufsichtsrat der Rems-Murr-Kliniken gGmbH beschließt am 17.09.2013 die Anpassung des Betrauungsaktes.